



Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2018

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 7. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) prüft die erweiterte Justizprüfungskommission (erw. JPK) den Rechenschaftsbericht des Obergerichts und hat alle der Aufsicht des Obergerichts unterstellten kantonalen Behörden sowie den Strafvollzug im Rahmen der Oberaufsicht zu visitieren (§ 19 Abs. 2 und 4). Dabei ist der erw. JPK überlassen, in welcher Kadenz sie diese Visitationen vornimmt.

In diesem Jahr fiel die Wahl auf:

- Staatsanwaltschaft inkl. Jugendanwaltschaft (Ziff. 4)
- Strafgericht (Ziff. 5)
- Kantonsgericht (Ziff. 6)
- Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte (Ziff. 7)
- Anwaltsprüfungskommission (Ziff. 8)
- Schlichtungsstelle für Miete und Pacht (Ziff. 9)
- Obergericht (Ziff. 10)

Obwohl die Tätigkeit des Amtes für Justizvollzug nicht Gegenstand des Rechenschaftsberichts des Obergerichts ist, erlaubt sich die erw. JPK unter Ziff. 11 wiederum einige Bemerkungen dazu, da der Strafvollzug gemäss § 19 Abs. 2 GO KR nach wie vor unter ihre Visitationspflicht fällt.

2. Vorgehen

Im Vorfeld der Visitationen wurden den betreffenden Behörden schriftliche Fragenkataloge zugestellt. Anlässlich der Visitationen, welche im Zeitraum vom 25. März bis 7. Juni 2019 stattfanden, hatten die Mitglieder der jeweiligen Delegation die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen. Dabei überprüfte die erw. JPK auch in diesem Jahr jeweils die Anzahl der pendenten und erledigten Fälle per Ende Berichtsperiode und stellte Fragen zur Verfahrensdauer und Bearbeitungslücken. Weiter erkundigte sich die erw. JPK nach der Arbeitsbelastung, Personalfluktuations- und dem Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden. Von Interesse war dieses Jahr insbesondere die Frage nach dem laufenden Projekt „Justitia 4.0“ (Einführung des elektronischen Dossiers).

An ihrer Sitzung vom 7. Juni 2019 hat die erw. JPK den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2018 beraten und anschliessend genehmigt. Das Protokoll führte die Generalsekretärin der JPK, Sandra Bachmann.

3. Grundsätzliche Feststellungen

Die erw. JPK konnte sich von einer nach wie vor gut funktionierenden Zivil- und Strafrechtspflege im Kanton Zug überzeugen, welche inner-, wie auch ausserkantonale einen guten Ruf genießt. Der grösste Teil der Verfahren wird trotz teilweise hoher Arbeitsbelastung innert angemessener Frist bearbeitet, wenn auch in einzelnen Fällen Bearbeitungslücken vorliegen und es im Berichtsjahr Fälle mit Verfahrensverzögerungen gab, in denen vereinzelt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt wurde. Die Pendsenzensituation liegt trotz der immer umfangreicher und komplexer werdenden Fälle in einem vertretbaren Rahmen und hat sich im Vergleich zum Vorjahr teilweise sogar entspannt.

Sämtliche Behörden haben die per 13. April 2019 in Kraft getretene neue Bestimmung von § 67a GOG (Gerichtsorganisationsgesetz; BGS 161.1) betreffend Offenlegung von Interessenbindungen mittels Aufschaltung einer öffentlich einsehbarer Liste auf den jeweiligen Internetauftritten fristgerecht umgesetzt. Auf der Webseite des Amtes für Migration und derjenigen des Obergerichts ist nun – ebenfalls in Umsetzung einer im Kantonsrat erheblich erklärten Motion – eine Liste mit den ausgesprochenen Landesverweisungen und den vollzogenen Ausschaffungen publiziert. Die Gerichte haben im Berichtsjahr in keinem Fall die Härtefallklausel zur Anwendung gebracht. In der vom Bundesamt für Statistik publizierten Statistik werden weniger Landesverweisungen ausgewiesen als effektiv ausgesprochen wurden. Die Zahlen dort basieren auf dem Schweizerischen Strafregister (VOSTRA) bzw. den darin registrierten Katalogtaten. Da beispielsweise Diebstahl erst in Kombination mit dem Tatbestand des Hausfriedensbruchs zur Katalogtat für die Ausweisung wird, diese Kombination aber nicht so aus dem Register hervorgeht, sind die entsprechenden Fälle in der Statistik des Bundesamtes nicht enthalten.

Derzeit laufen auf Bundesebene Bestrebungen, die nötigen rechtlichen, organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen, damit der bereits in der ZPO, StPO, SchKG und im Bundesverwaltungsrecht vorgesehene elektronische Rechtsverkehr (ERV) für den gesamten Behördenverkehr (inkl. Gerichte) in der ganzen Schweiz einheitlich umgesetzt wird und auf allen Stufen funktioniert. Die Justiz und der Justizvollzug von Bund und Kantonen sowie die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter und der Schweizerische Anwaltsverband haben das Projekt Justitia 4.0 angestossen, welches die Digitalisierung der Justiz in den nächsten acht Jahren (bis 2026) zum Ziel hat. Die entsprechende bundesrechtliche Gesetzgebunggrundlage – beinhaltend die Frage der Verpflichtung der Nutzung des ERV für gewisse Kategorien von Nutzenden – soll Ende dieses Jahres in die Vernehmlassung geschickt werden. Im Kanton Zug überwiegen die physischen Eingaben per Briefpost bei sämtlichen Behörden nach wie vor. Von der elektronischen Übermittlung von Eingaben wird noch eher selten Gebrauch gemacht. Dies mag an den hohen Anforderungen, welche an die elektronische Eingabe wegen der nötigen Datensicherheit gestellt werden bzw. an der geringen Verbreitung der digitalen Identität/Signatur liegen. Ein weiterer Grund dafür könnte sein, dass die Anwälte im Zusammenhang mit der Einhaltung der Fristen bevorzugt auf den bewährten Poststempel vertrauen bzw. den elektronischen Systemen eher misstrauen. Für die Fristeinholung entscheidend ist nämlich nicht der Zeitpunkt des Versandes, sondern der Eingang der Bestätigung der E-Plattform „Priva Sphere“. Privatpersonen werden im Gegensatz zu den Anwälten auch nach der Umsetzung von Justitia 4.0 nicht zur Nutzung des E-Dossiers genötigt werden können. Das heisst, das physische Dossier wird für Private auf jeden Fall bestehen bleiben. Die physischen Eingaben wird man künftig einscannen müssen. Die Zuger Behörden verschliessen sich diesem Projekt nicht, sehen durchaus Vorteile darin und hoffen, dass sie den Umsetzungsaufwand mit ihren bestehenden knappen personellen Ressourcen bewältigen können.

Das Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden der visitierten Stellen wird als gut bis sehr gut bezeichnet. Nachfolgend berichtet die erw. JPK über die wesentlichen Feststellungen bei den einzelnen Behörden.

4. Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft

Das juristische und insbesondere auch kaufmännische Personal der Staatsanwaltschaft ist nach wie vor voll ausgelastet, obwohl erstmals seit Jahren die Verfahrenseingänge wieder rückläufig waren (von 11'284 auf 10'808 bzw. -4.2%). Dank der erneut hohen Erledigungsquote konnten die Pendenzen per Ende 2018 im Durchschnitt aller Abteilungen um 11.9 % gesenkt werden (Pendenzen per Ende 2017: 1'787; per Ende 2018: 1'575), was dem tiefsten Wert seit 2011 entspricht. Gleichwohl war die Auslastung zufolge des Personalabbaus (EP 2019) und aufgrund von unfallbedingten Ausfällen im ersten Halbjahr des Berichtsjahres hoch und bewirkte temporär einen Anstieg der Pendenzen (per Ende April 2018 auf 2'237).

Rund zwei Drittel aller Verfahren konnte mittels Strafbefehl erledigt werden und diese wurden zum grössten Teil von den Betroffenen akzeptiert, lag doch die Anzahl der Einsprachen unter Berücksichtigung der Rückzüge wiederum bei tiefen 2.2 % (2017: 2.4 %).

Die Einhaltung der Zielvorgaben wird regelmässig überprüft. Die Ziele betreffend Pendenzenabbau und Verfahrensdauer wurden grösstenteils erreicht. Die älteren, noch nicht erledigten Verfahren werden von Amts- und Abteilungsleitungen anlässlich von Zwischeninspektionen überprüft und es werden die Gründe für die längere Verfahrensdauer erhoben (z.B. lange Dauer der Beweiserhebungen, teils mit Abhängigkeit von Rechtshilfeleistungen des Auslands, erhobene Rechtsmittel, Entsiegelungsverfahren, Anpassung von Prioritäten infolge Haftfällen) sowie Zielvorgaben gemacht. Der Fortschritt der Verfahren wird durch die Abteilungs- und Amtsleitung eng begleitet. In zwei Fällen musste das Strafgericht eine Strafreduktion wegen Verletzung des Beschleunigungsverbots – begangen durch die Staatsanwaltschaft – aussprechen. Beide Fälle konnten zufolge der hohen Arbeitslast nicht zeitgerecht erledigt werden.

Im Bereich der Strassenverkehrsdelikte zeichnet sich eine Tendenz zum Rückgang der Fälle ab. Mögliche Gründe werden in der höheren Toleranzgrenze bei Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie die Sensibilisierung der Fahrer auf die semi-stationären Radaranlagen gesehen. Auch sei ein Rückgang im Bereich des Schwarzfahrens festzustellen. Der Rückgang im Bereich des Übertretungsstrafrechts könnte mit der vermehrten Sensibilisierung im Bereich Littering zu erklären sein.

Drohungen und ungebührliches bzw. ehrverletzendes Verhalten von Verfahrensbeteiligten gegenüber von Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft kommen regelmässig vor und gehören in unterschiedlicher Intensität zum Alltag der Staatsanwaltschaft. Es musste im Berichtsjahr jedoch keine Strafanzeige erstattet werden. Trotz der hohen Arbeitsbelastung wird das Arbeitsklima innerhalb der Staatsanwaltschaft nach wie vor als gut bis sehr gut beschrieben.

Die JPK hat sich auch in diesem Jahr über den Stand der Vermögenseinziehung zu Gunsten des Kantons erkundigt. Von der Staatsanwaltschaft wurden Vermögenswerte von insgesamt Fr. 107'788.-- (Vorjahr: Fr. 69'352.--) zu Gunsten des Kantons eingezogen. Gesamthaft (inkl. Gerichte) belief sich die zu Gunsten des Kantons eingezogene Summe im Jahr 2018 auf Fr. 418'209.-- (Vorjahr: Fr. 315'000.--).

Als besondere Herausforderungen werden die zunehmende Bekämpfung von Cyberkriminalität

sowie die bevorstehende bzw. angestrebte Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) genannt. Für die Bekämpfung der Cyberkriminalität arbeitet die Staatsanwaltschaft im Verbund mit der Zuger Polizei, welche ihr Pensum in diesem Bereich aufgestockt hat und nach Zusammenarbeitspartnern in anderen Kantonen sucht.

Schliesslich sprach die JPK die Staatsanwaltschaft auch auf den im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 62a GOG (Auslagenersatz an Polizei) verbundenen internen Mehraufwand an, worüber an der letztjährigen Visitation berichtet wurde. Der Initialaufwand sei in der Tat gross gewesen. Inzwischen sei jedoch bei allen Beteiligten ein erarbeitetes Know-How zu erkennen, was den Mehraufwand in einem erträglichen Mass erscheinen lässt. Auch elektronisch sei man nun gut darauf eingestellt.

Im Bereich Jugendstrafverfolgung (IV. Abteilung) gab es erneut eine markante Zunahme der Neueingänge von 683 (2017) auf 868 im Berichtsjahr. Eine signifikante Erhöhung der Delikte konnte im Bereich Hausfriedensbruch, Diebstahl und Sachbeschädigung verzeichnet werden, während sich die Schwankungen bei den übrigen Delikten im Streubereich der Vorjahre bewegten, wobei auch hier eine leicht steigende Tendenz festzustellen ist. Ein geringer Teil der Zunahme im Bereich der Vermögensdelikte und Hausfriedensbrüche steht mit der Bevölkerungszunahme im Zusammenhang und sei mit der Stellenerhöhung der Zuger Polizei beim Dienst der Jugenddelikte erklärbar. Insgesamt hat die Zuger Polizei mehr Straftaten im Bereich Jugenddelinquenz rapportiert und aufgeklärt. Nicht auszuschliessen sei gemäss der Jugendanwaltschaft auch ein Effekt aus der durch das Entlastungsprogramm bedingten zurückhaltenden Platzierungspraxis. Ein grösserer Teil der Zunahmen sei auf die Klärung eines umfangreichen Verfahrens zurückzuführen, bei welchem eine Gruppe von insgesamt 5 Jugendlichen und einer erwachsenen Person in unterschiedlicher Zusammensetzung unberechtigt in Tiefgaragen eingedrungen, dort Fahrzeuge aufgebrochen und daraus geldwerte Gegenstände entwendet habe. Insgesamt werden allein dieser Gruppe über 80 Fahrzeugaufbrüche zur Last gelegt.

Die Arbeitsbelastung der Jugendanwaltschaft ist sehr hoch und deren Fallzahlenentwicklung muss genau beobachtet werden. Sollte die Anzahl der eingehenden Verfahren weiter auf dem hohen Niveau verbleiben und künftig kein merklicher Rückgang zu verzeichnen sein, wird eine personelle Aufstockung beim juristischen Personal sowie im Sozialarbeiter- und administrativen Bereich der Jugendstrafverfolgung gemäss Staatsanwaltschaft unausweichlich. Mangels Vorhandenseins von fachspezifischem Wissen im Jugendstrafrecht können die übrigen Abteilungen I bis III der Staatsanwaltschaft bei personellen Engpässen der Jugendanwaltschaft nicht im erforderlichen Umfang aushelfen. Dennoch setzte die Staatsanwaltschaft ab 1. Januar 2019 den für die I. Abteilung zuständigen Assistenzstaatsanwalt für die Dauer von zwei Monaten mit einem 50 %-Pensum zugunsten der IV. Abteilung ein. Die 100 % - Springerstelle für die IV. Abteilung konnte im Berichtsjahr noch nicht umgesetzt werden. Ab 1. März 2019 wurde eine bis dahin für das Kantonsgericht tätige Springerin mit einem Pensum von zunächst 40 % und ab 1. April 2019 mit einem Pensum von 100 % in der IV. Abteilung eingesetzt. Es ist vorgesehen, dass die Springerin bis Ende 2019 zur Unterstützung bei der IV. Abteilung als Assistenzstaatsanwältin verbleibt. Trotz dieser extrem hohen Arbeitsbelastung wird das Arbeitsklima im jungen Team der Jugendanwaltschaft als gut und geprägt durch gegenseitige Unterstützung und hohe Wertschätzung bezeichnet.

Die Massnahmenkosten für die Jugendlichen, welche sich im Berichtsjahr auf Fr. 2'208'871.-- beliefen, fielen im Vergleich zu den Vorjahren leicht geringer aus. Trotz einer zurückhaltenden und im Rahmen der Möglichkeiten kostenbewussten Platzierungspraxis der Jugendanwaltschaft bleiben die Kosten für den Kanton Zug sehr hoch. Tendenziell werde sich der Effekt der Erhöhung der Altersobergrenze von 22 auf 25 Jahre im Jahre 2016 in den kommenden Jahren

belastend auf das Budget auswirken. Hinzu kommt, dass der Kanton Zug über keine geeignete Institution verfügt, in welcher jugendstrafrechtliche Freiheitsentzüge oder jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen bundesrechtskonform vollzogen werden können. Diese Leistung muss deshalb teuer ausserkantonale eingekauft werden. Viele Kantone passen ihre Tarife jährlich nach oben an oder legen für ausserkantonale Einweiser höhere Preise fest. Eine Einflussnahme auf diese Tarifstruktur besteht kaum, da der Kanton Zug ein zu geringes Volumen an Platzierungen hat.

Nach wie vor besorgniserregend sei gemäss dem Jugendstaatsanwalt der unreflektierte und sorglose Umgang der Jugendlichen mit der Einnahme von gesundheitsgefährdenden Substanzen, insbesondere auch zunehmend von harten Drogen. Die Zunahme des zur Konsumfinanzierung festgestellten Kleinhandels schlage sich zwar statistisch nicht mehr nieder, sei aber nach wie vor vorhanden. Eine grosse Anzahl von regelmässigen Konsumenten dealt zur Finanzierung des Konsums. Die durch die Jugendanwaltschaft Zug beim Amt für Gesundheit und den Schulen initiierten präventiven Massnahmen sind angelaufen. Der weitere Verlauf wird genau verfolgt und in den kommenden Jahren analysiert. Insgesamt unglücklich sei gemäss Jugendanwaltschaft auch die Cannabislegalisierungsdebatte, welche bei den Jugendlichen falsche Signale auslöse.

Es ist allgemein bekannt, dass sich ein Teil der Jugenddelinquenz in den virtuellen Raum verlagert hat (Mobbing, Drogenhandel, Nötigungen, Erpressungen etc.). Wie die Staatsanwaltschaft sieht auch die Jugendanwaltschaft die Bekämpfung von Cyberkriminalität als eine Herausforderung. Die Jugendanwaltschaft geht davon aus, dass durch den bereits genannten aufgestockten Mitteleinsatz in diesem Bereich auch die Aufklärungsquote steigen wird. Hierbei werde man hinsichtlich Fallzahlen vor neue Herausforderungen gestellt. Zudem werde die Jugendanwaltschaft zunehmend konfrontiert mit der fehlenden Akzeptanz von Entscheiden durch Jugendliche, Eltern und Dritte. Immer wieder werde versucht, alles nochmals zu diskutieren, zu bagatellisieren und zu hinterfragen. Damit einen Umgang zu finden und trotzdem effizient, kostenbewusst, überzeugend und zielführend zu arbeiten, stelle in naher Zukunft ebenfalls eine Herausforderung dar.

Insgesamt konnte sich die JPK-Delegation davon überzeugen, dass die Staatsanwaltschaft trotz personeller Knappheit und der hohen Arbeitsbelastung in einem anspruchsvollen und belastenden Arbeitsumfeld ordnungsgemäss, effizient und engagiert arbeitet.

5. Strafgericht

Die Anzahl der Neueingänge ist im Berichtsjahr wiederum angestiegen (2018: 268; 2017: 216). Insbesondere bei den Kollegialgerichtsfällen gab es erstmals seit 2013 eine deutliche Zunahme (2018: 24, 2017: 14). Der erneute erhebliche Anstieg der Fälle beim Zwangsmassnahmengericht von 115 auf 151 führte zur zweithöchsten Anzahl an Eingängen seit 2008 (Höchststand 2014: 187 Fälle). Der Grossteil der Ende des Berichtsjahres noch pendenten Fälle ist erst im vierten Quartal eingegangen und somit nur wenige Monate alt. Von den unbeurteilten vier Fällen aus dem Jahr 2017 sind noch drei Verfahren pendent. Dabei handelt es sich um zwei umfangreiche und aufwändige Verfahren, deren Abschluss jedoch noch im Laufe dieses Jahres angestrebt wird. Ein Verfahren hängt von den Rechtshilfeleistungen des Auslands ab. Zusammengefasst kann das Strafgericht die steigende Geschäftslast nach wie vor gut bewältigen. Die Inspektion durch das Obergericht ist gut verlaufen und ergab keinerlei Anlass zu Beanstandungen. Auch das Arbeitsklima wird als gut beschrieben.

Im Zusammenhang mit den am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Landesverweisung (Art. 66a ff. StGB) ist zwar eine geringfügige Zunahme der Falleingänge beim Einzel- und beim Zwangsmassnahmengericht festzustellen, doch blieb die erwartete massive Zunahme namentlich der Anklagen im ordentlichen Einzelrichterverfahren auch im Berichtsjahr weiterhin aus. Ob dieser Umstand darauf zurückzuführen ist, dass die Vorschriften über die Landesverweisung nur für Taten zur Anwendung kommen, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, wird die Zukunft zeigen. Laut Strafgericht generieren diejenigen Fälle, in welchen sich die Frage einer Landesverweisung stellt, teils erheblichen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand. Das Einzelgericht sprach im Berichtsjahr in insgesamt 11 Fällen eine Landesverweisung aus. Drei dieser Fälle hätten ohne die Frage nach der Landesverweisung bereits von der Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren beurteilt werden können. Kann ein Fall wegen einer zu prüfenden Landesverweisung nicht im Strafbefehlsverfahren erledigt werden, führt dies beim Strafgericht in der Regel zu drei Falleingängen (ein Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht betreffend Anordnung der Untersuchungshaft, ein Verfahren betreffend Anordnung der Sicherheitshaft im Zeitpunkt der Anklageerhebung sowie ein Verfahren für die Anklageerhebung beim Einzelgericht). Oft handelt es sich bei den Auszuweisenden nicht einmal um Personen mit einem Aufenthaltsrecht in der Schweiz, sondern um Kriminaltouristen, welche ohnehin über kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügen. Die Ausweisung trifft diese Personen meist härter als die eigentliche Strafe, da sie damit nicht nur aus der Schweiz, sondern aus dem gesamten Schengenraum ausgewiesen werden. Ohne die Frage der Landesverweisung könnten die Verfahren gemäss Strafgericht schneller und günstiger erledigt werden. Die Ausweisung muss jedoch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen obligatorisch für jeden Ausländer, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus, ausgesprochen werden. Zu einer Anwendung der Härtefallklausel nach Art. 66a Abs. 2 StGB kam es im Berichtsjahr nie.

Wie in den Vorjahren kam es zufolge Verjährung zu vereinzelt teilweisen Verfahrenseinstellungen. Bei drohender Verjährung in Teilpunkten werden gegebenenfalls Verfahren abgetrennt, was aber nicht immer möglich ist (z.B. wenn eine Verfahrenstrennung zufolge engen Sachzusammenhangs ausscheidet oder die Verjährung bereits kurz nach Anklageerhebung eintritt). Im Berichtsjahr wurden keine Verfahren abgetrennt. In zwei Fällen musste das Strafgericht im Untersuchungsverfahren festgestellten Rechtsverzögerungen im Rahmen der Strafzumessung mit einer Reduktion der Freiheitsstrafe Rechnung tragen. Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung gegen das Strafgericht wurden im Berichtsjahr keine erhoben.

Die diesjährige Berichterstattung des Strafgerichts erfolgte sehr zuvorkommend und transparent. Insgesamt konnte sich die Delegation der erw. JPK anlässlich der Visitation von einem effizienten Strafgericht und einer engagierten Amtsführung überzeugen.

6. Kantonsgericht

Die Anzahl Neueingänge bei den Abteilungsfällen und den Einzelrichterfällen im vereinfachten und ordentlichen Verfahren verharrte im Berichtsjahr praktisch auf dem Vorjahresniveau. Bei den Einzelrichterfällen im summarischen Verfahren reduzierte sich die Zahl der Neueingänge um 138 auf insgesamt 2036, was dem Stand von 2016 entspricht. Stark rückläufig waren vor allem die Rechtsöffnungs- und Konkursverfahren. Dagegen gab es eine markante Zunahme bei den Bauhandwerkerpfandrechten und Arrestverfahren. Diese Zunahme der Gesuche auf Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts sei auf den Baustopp einer grösseren Baustelle in Baar zurückzuführen. Es geht um eine Generalunternehmerin in der Baubranche, welche die Subunternehmen nicht mehr bezahlt hat. Im Übrigen bewegten sich die Schwankungen im üblichen Rahmen.

Die Mitglieder des Kantonsgerichts schätzen ihre Arbeitsbelastung gegenüber dem Vorjahr tendenziell als etwas höher ein, wobei die personellen Ressourcen jedoch grundsätzlich als ausreichend erachtet werden. Das Obergericht hat dem Kantonsgericht erneut eine 60 %-Springerstelle zur Entlastung des Präsidenten sowie eine vorübergehende Springerstelle im Sekretariat (20%) zugesprochen. Eine erhebliche Belastung sei durch die Personalmutationen und Absenzen entstanden, welche in den vergangenen zwei Jahren (vor allem wegen Mutterschaft und Krankheit) ausserordentlich häufig waren. Auch zu einer höheren Arbeitsbelastung im Sekretariat und bei der Kanzleivorsteherin beigetragen hätten Umstellungen bei der Post, welche gegen Ende des Berichtsjahres umgesetzt worden seien. Probleme mit der Post habe es auch gegeben, weil Briefe verloren gingen, nicht abgeholte Post zu spät ans Kantonsgericht zurückgeschickt und bei der Rücksendung ein falscher Vermerk über den Grund angebracht worden sei. Das Obergericht sei darüber informiert und kümmere sich darum. Seit Anfang dieses Jahres hat das Kantonsgericht sodann schrittweise auf das System der elektronischen Gerichtsurkunde umgestellt. Diese Umstellung und Einarbeitung auf das neue System führte vorübergehend ebenfalls zu einem Zusatzaufwand, insbesondere aufgrund von anfänglichen Fehlern im System. Mittlerweile funktioniert es aber gut und führe zu einer Zeitersparnis für das Sekretariat.

Der hohen Arbeitsbelastung entsprechend waren auch Feriensaldi und Gleitzeitguthaben der Mitarbeitenden, insbesondere im Sekretariat, vergleichsweise hoch. Der grösste Teil davon konnte mittlerweile abgebaut werden. Der Abbau der restlichen Überstunden und Ferien ist bis Ende dieses Jahres vorgesehen.

Der Kantonsgerichtspräsident hat der erw. JPK auch dieses Jahr eine Liste mit den ältesten Pendenzen (Eingang 2016 und älter) ausgehändigt. Das älteste noch nicht beendete Verfahren wurde im Jahr 2010 anhängig gemacht. Aufgrund von mehreren Expertisen, welche man abwarten musste, zog sich dieser Fall hin; dessen Abschluss bzw. die Redaktion des Entscheids ist jedoch bis zur kommenden Sommerpause geplant. Die Gründe für die Verzögerung der übrigen Fälle wurden ebenfalls dargelegt. In den meisten Fällen geht es darum, dass die Beweisverfahren länger dauern, die Parteien noch Vergleichsverhandlungen führen oder die Verfahren aus anderen Gründen sistiert werden müssen. Auch handelt es sich manchmal um äusserst komplexe und aufwändige Fälle mit internationalem Bezug. Vereinzelt fehlt es aber auch schlicht an personellen Kapazitäten für die Redaktion der Entscheide. Fälle mit Bearbeitungslücken von mehr als drei Monaten (interne Ordnungsfrist) stellen jedoch nach wie vor eine Ausnahme dar und werden prioritär behandelt. Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung wurden im Berichtsjahr keine erhoben. Die Inspektion durch das Obergericht sei sehr gut verlaufen. Nur bei einem Kantonsrichter sei bemängelt worden, dass sich zu viele ältere Pendenzen angehäuften hätten. Diesbezüglich wurden bereits unterstützende Massnahmen in die Wege geleitet. Das Arbeitsklima wird als gut beschrieben.

Wie schon letztes Jahr, klagte das Kantonsgericht erneut über die grossen Probleme mit den neuen, günstigeren Multifunktionsgeräten, welche bei allen visitierten Behörden eingeführt wurden. Die Geräte seien fehleranfällig, in der Leistung viel schlechter als die früheren und hätten zu einem personellen Zusatzaufwand geführt. Das Kantonsgericht wünscht sich die Anschaffung von schnelleren Modellen derselben Marke. Dieses Anliegen wurde bereits beim Obergericht deponiert. Auch die Hitze in den Büroräumlichkeiten und teilweise auch in den Verhandlungsräumen in den Sommermonaten war ein Thema anlässlich der Visitation. Aufgrund der hohen Temperaturen sei die Durchführung von Verhandlungen in den Sommermonaten kaum möglich. Auf Antrag des Kantonsgerichts hin wird das Hochbauamt die Situation im Sommer überprüfen. Zu guter Letzt äusserte das Kantonsgericht den Wunsch nach einer Be-

lohnungsmöglichkeit bzw. der Schaffung von Anreizen an das Personal und somit Rückführung der beim Personal eingesparten Kosten von Fr. 2 Mio.

Beim Kantonsgericht könnte sich aufgrund der erwähnten Verfahren betreffend Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten kurzfristig eine Zunahme von Prozessen einstellen, welche mit dem bestehenden Personal allenfalls nicht zu bewältigen sei. Bisher gingen beim Kantonsgericht in diesem Zusammenhang 70 Verfahren ein. Wenn diese Ansprüche mittels Klagen verfolgt werden, führt dies allein zu 70 zusätzlichen ordentlichen Zivilprozessen.

Nach dem geltenden Art. 731b OR kann eine Gesellschaft wegen sog. Organmängel nach den Vorschriften über den Konkurs aufgelöst werden. Per Januar 2020 soll eine Änderung von Art. 731b OR in Kraft treten. Danach fällt unter den Begriff des Organisationsmangels neu auch ein fehlendes Rechtsdomizil der Gesellschaft. Nach einer Schätzung des Konkursamtes wird dies rund 175 zusätzliche konkursamtliche Liquidationen pro Jahr nach sich ziehen. Dies wird – zeitverzögert – wohl auch beim Kantonsgericht einen Anstieg der sog. Organisationsklagen mit sich bringen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Kantonsgericht ordnungsgemäss und gut funktioniert und mit dem personellen Wandel, der in den vergangenen Jahren stattgefunden hat, gut umgehen konnte.

7. Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte

Die Anzahl der Disziplinarverfahren hat sich seit der letzten Visitation im Jahre 2015 beinahe verdreifacht (2015: 4; 2016: 10; 2017: 13; 2018: 11). Es gibt zunehmend mehr Anwälte, was statistisch gesehen die Chance für Disziplinarverfahren erhöht und dementsprechend mehr Arbeit für die Kommission generiert. Ein erheblicher Mehraufwand ist der Aufsichtsbehörde im Berichtsjahr insbesondere auch aufgrund eines bundesgerichtlichen Urteils vom 15. Dezember 2017 entstanden, in welchem das Bundesgericht entschieden hat, dass sämtliche Beteiligte einer Anwaltskörperschaft im Register eingetragene Rechtsanwälte sein müssen. Dies führte dazu, dass die Zuger Anwaltsgesellschaften ihre Statuten anpassen mussten, was von der Aufsichtsbehörde geprüft werden musste.

2018 wurden vergleichsweise eher strenge Massnahmen ausgesprochen, was in dieser Form nicht alle Jahre vorkommt. So wurden ein dauernder Entzug der Urkundsbefugnis, ein befristeter Entzug der Urkundsbefugnis von 3 Monaten zuzüglich einer Busse von Fr. 3'000.--, eine Busse von Fr. 1'200.--, ein Verweis und zwei Verwarnungen ausgesprochen. Jedoch lassen sich daraus gemäss der Aufsichtsbehörde weder Tendenzen noch eine vermehrte Disziplinlosigkeit des Berufstandes der Anwälte ableiten. Ein Entzug des Anwaltspatents oder das Verbot der Führung des Rechtsanwältstitels wurde seit der Einführung der Bestimmung § 9 Abs. 2 und 3 EG BGFA (BGS 163.1) im Jahre 2016 bisher nicht ausgesprochen.

Der Grossteil der Verfahren wird noch immer auf Anzeige hin eröffnet. Von den im Jahre 2018 erledigten 12 Verfahren wurden zwei von Amtes wegen erhoben. Ab und zu werden auch Anzeigen querulatorischer Natur eingereicht, welche von der Aufsichtsbehörde ebenfalls geprüft werden müssen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Disziplinarverfahren betrug im Berichtsjahr 6.5 Monate. Ein Verfahren dauerte länger, nämlich 22 Monate, weil das Disziplinarverfahren aufgrund eines laufenden Strafverfahrens sistiert werden musste. Dieses Verfahren hat den Durchschnitt

der Verfahrensdauer erhöht. Von den zwölf im Jahr 2018 erledigten Disziplinarverfahren wurden zwei Entscheide an die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts weiterzogen, welche beide Beschwerden abgewiesen hat. Die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte nimmt ihre Aufgaben ordnungsgemäss wahr.

8. Anwaltsprüfungskommission

Auch für die Anwaltsprüfungskommission war 2018 eher ein ausserordentliches Geschäftsjahr mit vielen Prüfungskandidaten und einem seit der letzten Visitation im Jahre 2015 gestiegenen Aufwand (2014: 800 Arbeitsstunden; 2018: 1250 Arbeitsstunden). Aufgrund der hohen Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten kommen die Ersatzmitglieder mittlerweile im gleichen Mass zum Einsatz wie die ordentlichen Mitglieder. Zwischen den Mitgliedern bestehen faktisch keine Unterschiede mehr. Auch die Entschädigung ist dieselbe. Daher sollte nach Ansicht der Anwaltsprüfungskommission die formelle Unterscheidung zwischen ordentlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aufgegeben werden, was eine Änderung des EG BGFA (BGS 163.1) bedingen würde.

Aktuell stehen im Kanton Zug ausreichend Praktikumsplätze zur Verfügung. Hätte man die Regelung betreffend Anwaltspraktikum verschärft, d.h. so dass jeder Kandidat für die Zulassung zur Prüfung zwingend ein Praktikum in einem Anwaltsbüro und nicht nur bei der Verwaltung absolvieren muss, hätte dies laut Prüfungskommission wohl zu einer Verknappung der Plätze geführt oder man hätte die Anwälte zur Aufnahme von Praktikanten zwingen müssen, was gemäss Prüfungskommission praktisch wohl nicht umsetzbar gewesen wäre.

Die Durchfallquote beträgt nach wie vor rund 30 %. Die Kandidaten haben die Möglichkeit, nach den schriftlichen Prüfungen mit dem jeweiligen Referenten zu sprechen. Diejenigen, die durchgefallen sind, nutzen diese Möglichkeit auch regelmässig mit Blick auf die Wiederholung der Prüfung. Die meisten Kandidaten können nachvollziehen, woran sie gescheitert sind. Die Begründung wird sehr selten nicht akzeptiert. Definitive Abweisungsentscheide wurden denn auch keine angefochten, lediglich einzelne Prüfungsergebnisse werden mit Beschwerde an die Beschwerdeabteilung des Obergerichts weitergezogen. Gemäss dem Präsidenten der Prüfungskommission sei das kursierende Gerücht, wonach innerkantonale Kandidaten gegenüber den ausserkantonalen bevorzugt würden, falsch. Er sehe die Dossiers der Kandidaten mit der Herkunftsangabe häufig erst an der mündlichen Prüfung oder gar erst bei der Patenterteilung. Insgesamt 42 Kandidaten, davon 33 % mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug, sind im Berichtsjahr zur Prüfung angetreten. Gleichzeitig wurden im Berichtsjahr 34 Patente erteilt. Dabei betrug der Anteil der Kandidaten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug 24 %. Wie hoch die effektive Durchfallquote der einzelnen ausserkantonalen Kandidaten ist, kann anhand der vorliegenden Zahlen, welche sich lediglich auf das Berichtsjahr beziehen, nicht ermittelt werden, da die Kandidaten häufig über einen längeren Zeitraum und mehrmals zur Prüfung antreten. Eine Statistik zur Durchfallquote ausserkantonomer Kandidaten hat die Prüfungskommission (bisher) nicht geführt. Die JPK wird dies im Auge behalten und bei der nächsten Visitation wieder thematisieren. Der Kanton Zug sei gemäss der Kommission für ausserkantonale Kandidaten vor allem deshalb attraktiv, weil verglichen mit anderen Kantonen relativ viele Prüfungstermine (jährlich vier Termine) zur Verfügung stehen, die Wartezeiten für die Zulassung kurz sind und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen innerhalb von rund 3 Wochen bekannt gegeben werden. Im besten Fall könne die Anwaltsprüfung im Kanton Zug innerhalb von rund 3 Monaten absolviert werden. Ob die nebst dem Anwaltpatent im Kanton Zug gleichzeitige Erteilung des Ausweises über die Befähigung zur öffentlichen Beurkundung eine Rolle für den Anteil Kandidaten mit ausserkantonalem Wohnsitz

spielt, konnte von der Anwaltsprüfungskommission nicht beurteilt werden. Jedenfalls werde der Zuger Beurkundungsausweis von anderen Kantonen nicht anerkannt.

Schliesslich wies die Kommission auf die zufolge der Bologna-Reform immer mehr gemischten Lehrgänge an den Hochschulen hin und dass man diese Entwicklung in der Bildungslandschaft im Auge behalten muss. Die Anwaltsprüfungskommission hat daher die interne Regelung getroffen, wonach nur Kandidaten mit Abschlüssen zur Anwaltsprüfung zugelassen werden, bei welchen überwiegend Rechtsfächer besucht wurden (d.h. die ECTS-Credits müssen überwiegend aus juristischen Fächern stammen), ansonsten hätten diese Lehrgänge mit der Anwaltstätigkeit nicht viel zu tun. Letztlich geht es um die Wahrung der Qualität und das Vertrauen der Bürger in den anwaltlichen Berufsstand.

9. Schlichtungsstelle für Miete und Pacht

Die Zahl der Neueingänge hat im Vergleich zum Vorjahr um 37 % markant abgenommen. Von den im Berichtsjahr erledigten 241 Verfahren musste in lediglich 33 Fällen eine Klagebewilligung (für den Gang an das Gericht) ausgestellt werden. Mit rund 80 % ist die Schlichtungsquote im Berichtsjahr wiederum erfreulich hoch ausgefallen, was einmal mehr den wertvollen und wesentlichen Beitrag der Schlichtungsbehörde zur Wahrung des Rechtsfriedens und der Entlastung der Zivilgerichte verdeutlicht. 88 % der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren wurden innert drei Monaten erledigt. Nur in einem einzigen Verfahren wurde die gesetzliche Maximaldauer von einem Jahr um zwei Monate überschritten und dies auch nur deshalb, weil das Verfahren auf Antrag der Parteien zwecks Führung von Vergleichsverhandlungen sistiert wurde.

Die Schlichtungsbehörde fällt nach wie vor sehr wenig Entscheide (2017: 1; 2018: 0), obwohl sie gemäss Art. 212 Abs. 1 ZPO bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.-- auf Antrag der klagenden Partei grundsätzlich die Möglichkeit dazu hätte. Gemäss der Behörde liege dies nicht etwa daran, dass sie keine Entscheide fällen wolle. In erster Linie unterbreitet die Behörde zwecks Einigung der Parteien einen Vergleichsvorschlag. Nur wenn dieser abgelehnt wird, die genannten Voraussetzungen nach Art. 212 Abs. 1 ZPO erfüllt sind und sich der Sachverhalt als liquide darstellt, kommt ein Entscheid überhaupt in Betracht. Da das Beweisverfahren beim Verfahren vor der Schlichtungsbehörde weniger ausgeprägt sei als vor Gericht, fehle es in den wenigen vorliegenden Fällen oftmals an dieser letzten Voraussetzung.

Anlässlich der Visitation wurde seitens der erw. JPK die Frage nach der Vereinbarkeit einer Mitgliedschaft in der Schlichtungsstelle und Kantonsratsmandat aufgeworfen. Gemäss § 66 Abs. 3 GOG ist die Funktion des Friedensrichters unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Kantonsrat. Demgegenüber existiert für die Mitgliedschaft in der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht keine solche Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Kantonsrat. Laut Schlichtungsstelle stellt das Amt des Kantonsrats insbesondere für das Amt des Interessenvertreters in der paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsbehörde kein Problem dar. Gemäss § 41 Abs. 3 GOG handelt und beschliesst die Schlichtungsstelle als Spruchkörper, bestehend aus einem oder einen Vorsitzenden und je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterschaft. Dies im Gegensatz zum Amt als Friedensrichter/in, welche die Verhandlungen alleine führen.

Als besondere politische Herausforderung sieht die Behörde die Finanzierung von erschwinglichem Wohnraum, insbesondere für Familien im Kanton Zug.

Die Inspektion durch das Obergericht ist wie jedes Jahr sehr gut verlaufen und führte zu keinerlei Beanstandungen. Die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht wird sehr engagiert und kompetent geführt.

10. Obergericht

In den beiden Zivilabteilungen des Obergerichts war im Berichtjahr gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Abnahme der Neueingänge (von 46 auf 34 bzw. von 58 auf 44) zu verzeichnen. Die Anzahl Pendenzen konnte gesenkt und der überwiegende Teil der Fälle innert angemessener Frist erledigt werden. Die Fallzahl in der Strafabteilung entspricht mit 41 Fällen in etwa derjenigen aus dem Vorjahr (40). Aufgrund einiger umfangreicher und arbeitsintensiver Fälle, in welchen mehrjährige Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden und zufolge krankheitsbedingter Abwesenheiten blieb die Anzahl Erledigungen hinter den Eingängen. Dennoch konnte die Geschäftslast insgesamt innert angemessener Frist erledigt werden. Aufgrund der nach wie vor hohen Auslastung wurde der Strafabteilung im Berichtsjahr erneut ein zusätzlicher Gerichtsschreiber als Springer zugesprochen. Diese Springerstelle wurde im Jahr 2019 – wie unter Ziffer 4 vorstehend erwähnt – der Staatsanwaltschaft zur Entlastung der Jugendanwaltschaft zugewiesen.

Die Zahl der Neueingänge in der I. Beschwerdeabteilung mit 79 ist gegenüber dem Vorjahr (83) leicht zurückgegangen. In sechs Fällen wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen der Untersuchungsbehörden beanstandet, sieben Verfahren betrafen Ausstandsbegehren gegen Justizpersonen und in zwei Fällen erfolgten die Beschwerden wegen Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung. Die restlichen Beschwerdeverfahren verteilen sich auf diverse Rechtsgebiete. Der überwiegende Teil der Beschwerden wurde abgewiesen, zurückgezogen oder es wurde darauf nicht eingetreten. Nur in 14 Fällen kam es zu einer vollumfänglichen oder teilweisen Gutheissung der Beschwerden. Die Ende 2018 noch pendenten Verfahren wurden allesamt im letzten Quartal anhängig gemacht.

In der II. Beschwerdeabteilung wurden mit 116 Eingängen annähernd gleich viele neue Beschwerden eingereicht wie im Vorjahr (117). Ein Grossteil der Verfahren betraf Beschwerden gegen provisorische und definitive Rechtsöffnungen sowie gegen Konkursöffnungen. In einigen wenigen Fällen wurden die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie die Kostenaufgabe der Vorinstanz beanstandet. Eine wegen Rechtsverzögerung eingereichte Beschwerde sowie zwei subsidiäre Aufsichtsbeschwerden wurden abgewiesen. Der überwiegende Teil aller Beschwerden wurde abgewiesen. Die Ende 2018 noch pendenten Verfahren wurden alle im letzten Quartal des Berichtsjahres eröffnet.

Beschwerden gegen das Obergericht wegen Rechtsverzögerung oder -verweigerung sind auch im Berichtsjahr keine erhoben worden.

Die Arbeitsbelastung am Obergericht wird insgesamt als konstant hoch beschrieben. Die personellen Ressourcen seien insbesondere im Bereich der Justizverwaltung knapp. Der richtige Umgang der Justiz mit der Öffentlichkeit und der Presse sei wichtig und daher würde sich das Obergericht wünschen, hierfür über eine/n Informatik- und oder eine Kommunikationsbeauftragte/n zu verfügen. Die JPK ist der Ansicht, dass die verwaltungsinternen Ressourcen und das bereits vorhandene Kommunikationspersonal auch vom Obergericht sollten genutzt werden können. Das Obergericht wird sich darüber erkundigen. Auch im Bereich der Rechtsprechung sei man teilweise personell knapp aufgestellt. Um die Fälle zeitgerecht erledigen zu können, müsse laut Obergericht teilweise auch am Feierabend und über die Wochenenden gearbeitet

werden. Bei grösserem Arbeitsanfall helfe man sich gegenseitig aus. Auch seien zur Arbeitsbewältigung die Pensen von Teilzeitangestellten zeitweise erhöht worden. Das Arbeitsklima wird nach wie vor als sehr gut beurteilt.

Wie bereits anlässlich der letztjährigen Visitation erwähnt wurde, sind auf Bundesebene Änderungen in der Zivilprozessordnung geplant. Die grösste Tragweite hat dabei die vorgesehene Änderung der Art. 98 und Art. 111 ZPO. Danach sollen die Gerichtskostenvorschüsse halbiert werden und beim Abschluss des Verfahrens der Vorschuss an die nicht kostenpflichtige Partei zurückerstattet werden. Das Inkassorisiko für die Gerichtskosten soll nach der vorgeschlagenen Regelung ganz bei der Gerichtskasse liegen. Diese Änderung würde zu einer Zunahme der Zivilprozesse einerseits und zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone andererseits führen.

Das Obergericht als Aufsichtsbehörde über die Schlichtungsstelle für Miete und Pacht sieht in Bezug auf die Vereinbarkeit einer Mitgliedschaft in der Schlichtungsstelle und der Mitgliedschaft im Kantonsrat – wie die Schlichtungsstelle selbst (vgl. S. 10 f. vorstehend) – keine Probleme. Nach Ansicht des Obergerichts handelt es sich auch nicht um eine Gesetzeslücke.

Wie bereits das Kantonsgericht, beklagte sich auch das Obergericht über die neuen, günstigeren dafür aber offenbar auch langsameren Multifunktionsgeräte.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Geschäftslast am Obergericht nach wie vor gut bewältigt werden kann und die höchstrichterliche Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht im Kanton sehr gut funktioniert.

11. Amt für Justizvollzug

Vor der eigentlichen Visitation der AJV wurde die JPK-Delegation von der Amtsleitung durch die Strafanstalt geführt und erhielt so vor Ort einen Einblick in die Anstaltsräumlichkeiten und die Organisation. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich drei Personen im geschlossenen Massnamenvollzug und 16 Personen im Strafvollzug.

Die Arbeitsbelastung beider Abteilungen des Amtes (Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) und Strafanstalt) ist nach wie vor hoch. Zugenommen haben die Fallzahlen insbesondere in der Untersuchungshaft (2017: 63.6 %; 2018: 75 %), was mit der vermehrten Einweisung von Kriminaltouristen (Einbruchdiebstähle in der dunklen Jahreszeit) vorwiegend rumänischer Staatsangehörigkeit zu tun habe. Mit dem Einbau einer flexibel einsetzbaren Zwischentüre auf der Abteilung der Administrativhaft besteht nun auch bei Bedarf die Möglichkeit des Vollzugs anderer Regimes (insbesondere der U-Haft).

Die Strafanstalt führte eine neue Fachapplikation ein (JURIS). Beide Abteilungen verfügen nun über eine einheitliche Fachapplikation. Auch wurde der vom Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz lancierte risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) eingeführt.

Mit der Änderung des Sanktionenrechts zu Beginn des Berichtsjahrs wurden die gemeinnützige Arbeit (welche keine gerichtliche Sanktion mehr ist, sondern eine durch den VBD zu prüfende und bewilligende Vollzugsform) sowie das Electronic Monitoring (EM) als neue Vollzugsformen eingeführt. Beides führte zu administrativem und zeitlichem Mehraufwand. Grundsätzlich war der VBD jedoch aufgrund der überarbeiteten Prozessabläufe und Vorlagen gut darauf vorbereitet. Im Berichtsjahr hat eine Person den Vollzug von insgesamt 123 Tagen Freiheitsstrafe in

Form von EM angetreten. Dass es noch nicht so viele Fälle sind, hänge mit dem Übergangsrecht zusammen. Langsam komme die neue Vollzugsform jedoch in Schwung.

Die Anzahl anstaltsinterner Sanktionen hat sich im Vergleich zum Berichtsvorjahr verdoppelt, was damit zu tun habe, dass die Insassen vermehrt eine vorbestehende Cannabiskonsumproblematik aufweisen und daher die anstaltsinterne Kontrollkadenz erhöht worden sei. Auch hat die Anstaltsleitung mit der Zuger Polizei bereits den Einsatz von Drogenhunden geplant. Das Problem mit dem Einwurf von Objekten über die Anstaltsmauer werde mit dem geplanten Einbau des Einwurfschutzgitters gelöst.

Auch im Berichtsjahr wurden wieder ausserkantonale Häftlinge aufgenommen. Die Einnahmen daraus betragen Fr. 1'170'000.--. Dies entspricht in etwa der Hälfte der in der Anstalt insgesamt vollzogenen Strafvollzugstage. Aufgrund des Strafvollzugskonkordats ist man verpflichtet, sich gegenseitig auszuhelfen. Häufig geht es dabei auch um die räumliche Trennung von Mittätern.

Sowohl der Strafanstalt wie auch dem VBD steht aufgrund diverser Pensionierungen ein personeller Wandel bevor. In diesem Zusammenhang stellt sich gemäss dem Amtsleiter insbesondere die Frage nach einer personellen Reorganisation. Seiner Ansicht nach mache eine Personalunion von Amtsleitung und Leitung des VBD mehr Sinn als die bisherige Personalunion von Amtsleitung und Strafanstaltsleitung. Viele Kantone seien so organisiert und es sei einfacher, hierfür qualifiziertes Personal zu finden. Der VBD wäre zur Entlastung der Mitarbeitenden dankbar für mehr personelle Ressourcen.

12. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 8 zu 0 Stimmen,

- den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2018 zu genehmigen und
- den Richterinnen und Richtern, den Behördenmitgliedern sowie allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege und des Amtes für Justizvollzug den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen.

Zug, 7. Juni 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner